

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 03.11.2023

SR/BeVoSr/933/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	14.11.2023	Ö
Hauptausschuss	27.11.2023	Ö
Stadtvertretung	11.12.2023	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2024

Auswirkungen des Schulverbandshaushaltes auf den Haushalt der Stadt; hier: Weisungsbeschluss zur Festsetzung der Umlagen

Zielsetzung: Beratung und Beschlussfassung über die anteilig von der Stadt Ratzeburg zu tragende Umlagelast des Schulverbandshaushaltes

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,
der **Hauptausschuss** empfiehlt,
und die **Stadtvertretung** beschließt:

Die Mitglieder der Stadt Ratzeburg in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg werden angewiesen, in der Sitzung der Schulverbandsversammlung am 13.12.2023,

die von der Stadt Ratzeburg zu tragende Schulverbandsumlage gemäß Entwurf des **Haushaltsplanes 2024** des Schulverbandes Ratzeburg

bis zu einer Höhe von 3.689.800,00 € zuzustimmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 03.11.2023

Koop, Axel am 03.11.2023

Sachverhalt:

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig-Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppeltes Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben die meisten Kommunen auf die Doppik umgestellt. 2020 hat der Landtag die endgültige Umstellung auf ein doppeltes Haushaltsrecht beschlossen. Das doppelte Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt. Somit wird der Haushaltsplan des Schulverbandes Ratzeburg für das Jahr 2024 bereits auf doppelter Basis erstellt (vorher kameralische Basis). Der aktuelle Entwurfshaushalt ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die schleswig-holsteinische kommunale Doppik basiert im Wesentlichen auf den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Die Vorteile der Doppik gegenüber der Kameralistik bestehen in der Abbildung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz sowie in der Darstellung eines realitätsnahen Ressourcenverbrauchs. Aus dem doppelten Rechnungswesen kann durch periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen der wirtschaftliche Erfolg abgeleitet werden.

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhebt der Schulverband Ratzeburg eine Schulverbandsumlage (§ 14 Abs. 1 Verbandssatzung). Die Umlage bestand in der kameralen Buchführung einerseits aus den laufenden Schullasten (lfd. Verwaltungstätigkeit) sowie andererseits aus den Schulbaulasten (Zinsen für Kredite, Tilgungsleistungen und ggf. Investitionen).

Mit Änderung des Haushaltsrechts geht auch eine Änderung der Verbandssatzung einher. Künftig wird die Schulverbandsumlage erhoben, um den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan sicherzustellen. Entsprechend werden auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen (z. B. Netto-Abschreibungsaufwand) über die Umlage mitfinanziert. Gleichwohl ist anzumerken, dass die Tilgungsleistungen im Finanzplan vorerst nicht über die Umlage vollständig kompensiert werden können. Das Verhältnis zwischen Abschreibungsaufwand und Tilgungsaufwand wird daher in den Folgejahren genauer zu betrachten sein, um Liquiditätsengpässe im Schulverband zu vermeiden.

Ebenso wurden die Verwaltungskostenanteile neu ermittelt. Grund hierfür ist, dass die in der Verbandssatzung festgelegte Bezugsgröße (= Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts) ab dem 01.01.2024 entfällt. Grundsätzlich wäre ein pauschalierter Ansatz mit Zugrundelegung eines Prozentsatzes von den Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans möglich. Allerdings reagiert dieses Verfahren nur auf Veränderungen im Schulverbandshaushalt, nicht jedoch auf die tatsächlichen Veränderungen im Rahmen der Geschäftsführung über die Stadt Ratzeburg. Veränderungen in den Personalstrukturen der Stadt (z. B. Personalaufbau, neue Zeitanteile in den Zuständigkeiten) würden daher nicht berücksichtigt. Vielmehr führen Kostensteigerungen im Schulverband (z. B. OGS-Ausbau, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten) zu einer Erhöhung des Verwaltungskostenanteils zu Gunsten der Stadt.

Die neu zu schließende Verwaltungsvereinbarung nach § 19a GkZ (Beratung erfolgt erstmalig im städtischen Hauptausschuss sowie im Hauptausschuss Schulverband)

sieht vor, dass die Verwaltungskostenanteile jährlich ermittelt werden. Als Basis dient die KGSt-Veröffentlichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ unter Zugrundelegung der Personalkosten sowie Sachkostenanteile.

Die mit dem Schulverband verbundenen Lasten werden nach dem Entwurfshaushalt je zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne der §§ 27 u. 28 FAG auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

Für die Stadt Ratzeburg ergibt sich folgende Schulverbandsumlage:

Jahr	gesamt
2024	3.689.800,00 €

Eine direkte Einflussnahme auf Veranschlagungen im Haushalt steht den Mitgliedsgemeinden nicht zu, jedoch können sie gemäß § 9 Absatz 6 Ziffer 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: GkZ) ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen zur Höhe der festzusetzenden Umlagen erteilen.

Die auf Ratzeburg entfallenden Umlagen sind im städtischen Entwurfshaushalt eingearbeitet; ebenso der vom Schulverband an die Stadt Ratzeburg zu zahlende Verwaltungskostenanteil (Produktsachkonto. 111.030.448300 im städtischen Haushaltsplan).

Hinweis zum Stellenplan: Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen haben sich von bisher 44,77 Stellen auf 44,28 Stellen reduziert. Die Minderung ergibt sich aus dem Wegfall der Stelle 19 im 1. Nachtragsstellenplan 2023 vom 04.10.2023. Ein Mehrbedarf wurde für 0,51 VK ermittelt. Die Personalaufwendungen für den Stellenplan 2024 sind in dem 1. Entwurfshaushalt 2024 des Schulverbandes berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Auswirkungen sind bereits im städtischen Haushaltsentwurf enthalten. Je nach Beschlussvorschlag (bei Änderung bzw. Ergänzung des Beschlusses) ggf. Verbesserung um den nicht beschlossenen Teilbetrag der Umlagen.

Anlagenverzeichnis:

Entwurfshaushalt der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes (Stand: 01.11.2023)